

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 27.01.2011

Drucksache Nr.: **11/0048**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|--|-----------------------|---------------------------|
| Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss | 22.03.2011 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Ausweisung weiterer Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, derzeit keine/folgende weitere Hundefreilaufflächen einzurichten.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung am 23.11.2010 hatte der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 13.1.5, DS Nr. 10/0392 „Ausweisung einer Hundefreilauffläche in Hangelar“, Antrag der SPD-Fraktion und Tagesordnungspunkt 13.1.6, DS Nr. 10/0422 „Änderungsantrag zu Antrag Drucksachen-Nr. 10/0392, TOP 13.1.5 der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 23.11.2010“, Antrag der CDU- und FDP-Fraktion, beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, an welchen Stellen im Stadtgebiet Sankt Augustins unter planungsrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten besonders ausgewiesene Hundeauslaufflächen eingerichtet werden können, die auch den Anforderungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften genügen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Flächen möglichst zur Nutzung von verschiedenen Sankt Augustiner Ortsteilen zugänglich sind. Darüber hinaus ermittelt die Verwaltung die notwendigen Ausbaurkosten und legt dem Fachausschuss eine gesonderte Entscheidungsvorlage zur Beschlussfassung vor.

Hinsichtlich der Geeignetheit der im Antrag der SPD-Fraktion aufgeführten Freifläche hat die Verwaltung bereits mit Vermerk zur Niederschrift der Sitzung am 23.11.2010 ausgeführt, dass die unter TOP 13.1.5 angesprochene Fläche im Bereich von Sankt Augustin-Hangelar nicht als Hundefreilauffläche benutzt werden kann, da ein diesbezügliches Vorhaben sowohl die Änderung des bestehenden Bebauungsplans und gleichfalls die Suche und Festlegung einer neuen Ausgleichsfläche zur Folge haben würde. Hinsichtlich der Prüfung weiterer geeigneter Standorte bleibt Folgendes auszuführen:

Im Umkehrschluss zu § 14 Abs. 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin besteht die Möglichkeit, dass Hunde außerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage und außerhalb von Anlagen nicht an einer Leine geführt werden müssen.

In diesen Fällen unterliegen die ausführenden Personen der Verpflichtung, die Hunde so zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen und Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 LHundG NRW), und dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden, noch Sachen beschädigen können (§ 14 Abs. 1 OBVO).

Bei der Suche darüber hinaus geeigneter Flächen als Hundeauslaufbereiche muss berücksichtigt werden, dass diese Auslauflächen von einer Vielzahl von Hunden genutzt werden sollen.

Bereits im Rahmen der Einrichtung der derzeit bestehenden Hundeauslaufläche in Sankt Augustin-Niederpleis, Schulstraße hatte es sich gezeigt, dass städtische Flächen im Außenbereich für diesen Zweck nicht genutzt werden können, da sie entweder als Waldflächen nicht für den freien Auslauf von Hunden aufgrund der Vorschriften des Landesforstgesetzes genutzt werden können oder aber als sonstiges unbebautes Grundstück langfristig verpachtet sind. Einzelne Parzellen haben keine ausreichende Größe bzw. sind von der Infrastruktur so gelegen, dass sie fußläufig von den einzelnen Wohngebieten nicht erreichbar sind und alternativ auch keine Möglichkeit besteht, diese Flächen mit Pkws anzufahren,

Aus diesem Grunde käme nur eine Ausweisung innerhalb einer bestehenden Grünanlage in den einzelnen Stadtbezirken in Betracht.

In den Stadtbezirken Buisdorf, Meindorf und Sankt Augustin-Ort sind keine ausreichend großen Grünanlagen vorhanden.

Im Stadtbezirk Birlinghoven ist derzeit keine Möglichkeit erkennbar, da die Grünanlage zwischen Karl-Hennecke-Straße/Rautenstrauchstraße und Lauterbach wegen der direkten Nähe zum Kinderspielplatz ungeeignet erscheint und eine Restfläche ebenfalls nicht ausreichend für den Auslauf wäre.

Im Stadtbezirk Hangelar käme die Grünanlage im Bereich der Großenbuschstraße in Betracht.

Im Stadtbezirk Menden wäre die Grünanlage Am Ehrenmal und die Grünanlage zwischen der Siemens- und Boschstraße ausreichend groß, um hier entsprechende Flächen abtrennen zu können.

Im Stadtbezirk Mülldorf bietet sich allein der Park hinter dem Jugendzentrum an. Die Freiflächen im Bereich des Zentrums-West sind festgeschriebene Ausgleichsflächen.

Im Stadtbezirk Niederpleis könnte eine Wiese im Bereich des Pleiser Parks genutzt werden sowie eine Teilfläche zwischen der Pleistalstraße und der Straße Am Jeuchel.

Weitere bestehende größere Grünflächen innerhalb der Ortslage befinden sich in privatem Besitz, so dass hier kein direkter Zugriff durch die Stadtverwaltung erfolgen kann.

Es ist jedoch bei einer Ausweisung als Hundefreilauffläche zu beachten, dass durch frei laufende Hunde ein gewisses Sicherheitsdefizit entstehen kann, zumindest fühlen sich manche Bürger, vor allem Kinder, durch nicht angeleinte Hunde verunsichert. Aus diesem Grunde erscheint es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die in den o. a. Anlagen auszuweisenden Flächen durch eine geeignete Umzäunung abzugrenzen und nicht lediglich durch Schilder auf die Anleinfreiheit für diese Bereiche hinzuweisen. Insbesondere – da die Auslaufläche von einer Vielzahl von Hunden genutzt werden soll – wäre ein Auslaufbereich von ca. 2.500 m² (z. B. 50 m x 50 m, d. h. die Hälfte eines normalen Fußballspielfeldes) anzustreben. Keinesfalls sollte die in Betracht kommende Fläche kleiner als 1.500 m² sein (z. B. 50 m x 30 m).

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau sollte eine entsprechende Zaunanlage unbedingt in massiver Ausführung erfolgen, da bei einer Abgrenzung mit einem einfachen Maschendrahtzaun aufgrund der leichten Zerstörbarkeit erfahrungsgemäß hohe Folgekosten für Reparatur und Instandhaltung entstehen. Dabei sollte die Höhe der Zaunanlage mindestens 1,20 m betragen, sicherer wäre 1,40 m.

Nach aktueller Preisherbeziehung würden hierfür Kosten in Höhe von 50 - 55 € zzgl. MwSt. je lfd. Meter inkl. Aufbau anfallen.

Dies bedeutet bei einer Platzgröße von beispielsweise 50 m x 50 m rd. 9.570 - 10.472 € und bei der Platzgröße von 30 m x 50 m rd. 11.900 - 13.090 € sowie zzgl. die notwendige Toranlage und die Beschilderung, deren Kosten für Pfosten und Hinweisschild sowie Befestigungsmaterial sich bei ca. 150 €/Schild bewegen.

Alle aufgezeigten Möglichkeiten zeigen jedoch, dass die im Ausschuss gestellte Forderung, dass die in Frage kommenden Flächen möglichst zur Nutzung von verschiedenen Sankt Augustiner Ortsteilen zugänglich sein sollen, auch nur zu realisieren ist, wenn ein Großteil der Nutzer mit dem Pkw die aufgezeigten Flächen anfährt. Aufgrund der Infrastruktur stehen in der Nähe der o. a. öffentlichen Anlagen jedoch in fußläufiger Entfernung eine Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Ausweisen von Hundeauslauflächen keine gesetzliche Notwendigkeit ist, sondern eine freiwillige Leistung der Stadt Sankt Augustin darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass – wie oben ausgeführt – in einem großen Teil des Stadtgebietes ein Ausführen von Hunden auch ohne Leine möglich ist, bestehen für Hundehalter ausreichend Alternativen ihre Hunde ohne Leine auszuführen, so dass die Stadt gerade nicht verpflichtet ist, zusätzliche Freiflächen zu schaffen. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage erscheint es jedoch nicht opportun, den derzeit bestehenden Maßnahmenkatalog der freiwilligen Leistungen, die durch die Aufsichtsbehörde genehmigt sind, zu Gunsten der Ausweisung von weiteren Hundeauslauflächen zu mindern. Darüber hinaus bestehen berechnete Zweifel, ob bei den angesprochenen Grünanlagen ein Nebeneinander von Hundefreilauffläche und sonstiger Nutzung denkbar ist. Beispielsweise wäre die Grünanlage im Stadtbezirk Mülldorf aufgrund ihrer Belegenheit quasi durch die Zäune der anliegenden Gärten bereits eingegrenzt, jedoch handelt es sich um die einzige Grünanlage im Bereich der Altbebauung des Stadtbezirkes. Auch in Anbetracht der Wegeführung zwischen Grundschule und Mehrzweckhalle müsste hier trotzdem eine gesicherte Wegeführung gewährleistet werden, so dass auch hier zusätzlich zum Wegfall der Nutzung für die Allgemeinheit weitere Errichtungskosten anfallen würden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen, derzeit auf die Ausweitung weiterer Hundefreilaufflächen zu verzichten, da keine geeignete Fläche für eine gleichzeitige Nutzung von verschiedenen Sankt Augustiner Stadtbezirken nicht möglich ist und die notwendigen Einrichtungskosten nicht finanzierbar sind.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt für das Jahr 2011 sind bisher 0 € an Mitteln eingestellt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.